



Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Unter dem Namen *Verband für Seniorenfragen St. Gallen-Appenzell* (kurz: Seniorenverband) besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, gemeinnütziger Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.
- Art. 2 ¹ Zweck des Seniorenverbandes:
- die Lebensqualität und die Würde der älteren Menschen zu fördern;
 - die wirtschaftlichen, sozialpolitischen und gesellschaftlichen Interessen aller Seniorinnen und Senioren gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit zu wahren;
 - die Solidarität in der eigenen sowie zwischen den Generationen und der Öffentlichkeit zu fördern.
- ² Der Seniorenverband ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Seniorenfragen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (SVS).
- Art. 3 ¹ Die Mitglieder können sich zu Regional- und Ortsgruppen zusammenschliessen, und werden von einer/einem Vorsitzenden geleitet.
- ² Die Regional- und Ortsgruppen organisieren sich im Rahmen dieser Statuten selbst.
- Art. 4 ¹ Der Seniorenverband kann kantonale Seniorenräte bilden oder Einsitz nehmen in solchen von Dritten gebildeten Gremien mit gleicher Ausrichtung.
- ² Ziel und Zweck eines kantonalen Seniorenrates sind in eigenen Reglementen zu regeln.

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 ¹ Der Seniorenverband kennt:
- Aktivmitglieder;
 - Kollektivmitglieder;
 - Ehrenmitglieder;
 - Gönnerinnen/Gönner.

² Aktivmitglieder sind natürliche, in den Kantonen St.Gallen und beider Appenzell wohnhafte Einzelpersonen, Ehepaare und Personen in anderen Partnerschaften. Für die Aufnahme von Einzelmitgliedern (Einzel- und Paarmitglieder) besteht keine Altersgrenze.

³ Kollektivmitglieder sind Pensionierten-Vereinigungen, Altersvereine sowie Institutionen und Organisationen, welche in der Alterspolitik kantonale oder kommunale Tätigkeiten ausüben.

⁴ Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Seniorenverband in besonderem Ausmass verdient gemacht haben. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung.

⁵ Gönnerinnen/Gönner sind Institutionen, Firmen und Einzelpersonen, welche den Verband oder dessen Projekte finanziell unterstützen.

Art. 6 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittsbestätigung.

Art. 7 Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an die Mutationsstelle des Seniorenverbandes, bei Regional- und Ortsgruppen an deren Vorsitzende/Vorsitzenden jederzeit möglich.

Art. 8 ¹ Mitglieder, die den Statuten oder Verbandsinteressen zuwiderhandeln, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Verbandsvorstand.

² Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen schriftlich begründet an die Hauptversammlung weiter gezogen werden, welche endgültig entscheidet. Für den Ausschluss ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

III. Organe

Art. 9 Die Organe des Verbandes sind:

- die Hauptversammlung;
- der Verbandsvorstand;
- vom Verband gebildete kantonale Seniorenräte;
- die Revisionsstelle.

A. Die Hauptversammlung

Art. 10 ¹ Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Sie tritt alljährlich zusammen, in der Regel im ersten Quartal.

² Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung beantragen.

³ Zur Hauptversammlung wird mindesten drei Wochen im Voraus durch schriftliche Einladung unter Nennung der Traktanden eingeladen. Die Bekanntgabe des Versammlungstermins erfolgt zeitgerecht in der Seniore-Zyting.

⁴ Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 11 Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- Wahl der Stimmzählenden;
- Protokoll der vorausgegangenen Hauptversammlung;
- Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten;
- Bericht der vom Verband gebildeten kantonalen Seniorenräte;
- Kassabericht;
- Bericht der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Wahl
 - a) der Präsidentin/des Präsidenten;
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - c) der Revisionsstelle;
- Statutenrevision;
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder, des Vorstandes oder der Zentralorgane;
- Übrige Geschäfte und allgemeine Umfrage.

Art. 12 ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

² Stimmrecht haben:

- Aktivmitglieder 1 Stimme, sowohl Einzelpersonen wie Paare;
- Kollektivmitglieder 1 Stimme und je 50 Mitglieder eine weitere Stimme;
- Ehrenmitglieder 1 Stimme;

³ Kumulation und Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Art. 13 ¹ Für Wahlen und Abstimmungen gilt:

- a) Wahlen erfolgen im ersten Gang mit dem absoluten und im zweiten Gang mit dem relativen Mehr der Stimmberechtigten;
- b) die Zustimmung von zwei Drittel der Stimmberechtigten ist erforderlich:
 - zum Ausschluss von Mitgliedern (Art. 8);
 - für Statutenänderungen (Art. 24);
- c) bei den übrigen Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen.

² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

B. Der Vorstand

Art. 14 ¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. In der Regel sind die Vorsitzenden der Regional- bzw. Ortsgruppen sowie die Kollektivmitglieder mit einem Vorstandsmitglied ihrer Organisation im Vorstandsvorstand vertreten.

² Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei mindestens die Funktionen des Vizepräsidiums, der Mutationsstelle, der Rechnungsführung und des Aktuariats zu besetzen sind.

Art. 15 ¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Begehren eines Viertels der Vorstandsmitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

² Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandmitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

³ Über die Verhandlungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

Art. 16 Der Vorstand

- führt die laufenden Geschäfte des Seniorenverband;
- hält die Verbindung zu den Regional- und Ortsgruppen aufrecht;
- vertritt den Verband nach aussen;
- erstellt zu Händen der Hauptversammlung das Budget;
- schlägt der Hauptversammlung neue Vorstandsmitglieder vor;
- arbeitet im Schweizerischen Verband für Seniorenfragen (SVS) mit;
- erlässt die Reglemente für die vom Verband gebildeten kantonalen Seniorenräte;
- wählt die vom Verband gebildeten kantonalen Seniorenräte;
- kann Fachkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 17 ¹ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und erstattet der Hauptversammlung darüber Bericht und Antrag.

² Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen.

D. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

E: Finanzen

Art. 19 Das Rechnungsjahr des Seniorenverbandes ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 20 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen;
- Spenden und Zuwendungen;
- Erträge aus dem Verbandsvermögen;
- Beiträge der öffentlichen Hand.

Art. 21 ¹ Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder und die Gönner-Mindestbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

² Einzelpersonen und Paare zahlen denselben Beitrag, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

³ Die Festsetzung der Beiträge der Kollektivmitglieder liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 22 Der Vorstand besitzt im einzelnen Fall ausserhalb des Budgets eine Ausgabenkompetenz bis zu 20% der ordentlichen Mitgliederbeiträge des vergangenen Jahres.

Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Seniorenverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 24 Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 25 ¹ Der Seniorenverband kann sich auflösen, sofern dies an der Hauptversammlung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

² Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

³ Über die Verwendung eines nach der Liquidation noch vorhandenen Verbandsvermögens entscheidet die Hauptversammlung.

Diese Statuten wurden aufgrund einer Totalrevision an der 45. Hauptversammlung des Verbandes für Seniorenfragen St.Gallen-Appenzell vom 9. März 2017 angenommen und in Kraft gesetzt.

Für den Verband für Seniorenfragen St.Gallen-Appenzell

Der Präsident

Der Aktuar

Fritz Buchschacher

Hansruedi Duss